

richtsoffizier oder Kriegsgerichtsrat mit ihrer Vertretung vor dem Militärgericht²³.

346 Das Verfahren in der Hauptverhandlung vor den Militärgerichten entspricht im allgemeinen dem Verfahren vor den bürgerlichen Strafgerichten. Die Verhandlung ist öffentlich; doch kann die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit, der Disziplin oder der Sittlichkeit ausgeschlossen werden. Den Vorsitz führt der rangälteste Offizier; die Leitung der Verhandlung (Bernehmung des Angeklagten und der Zeugen usw.) dagegen steht dem dienstältesten Kriegsgerichtsrat zu. Der Gerichtsherr selbst darf der Verhandlung nicht anwohnen.

347 Die rechtskräftigen Urteile läßt der Gerichtsherr vollstrecken, sobald der hierfür zuständige militärische Befehlshaber (eventuell der Kaiser) die *B e s t ä t i g u n g s o r d e r* erteilt hat. Eine Aufhebung oder Aenderung des Urteils darf hierbei nicht stattfinden, wohl aber kann bei Erteilung der Bestätigungsorder hinsichtlich der Strafvollstreckung eine Milderung angeordnet werden.

Im Kriege und an Bord von Schiffen der Auslandflotte greift ein wesentlich vereinfachtes Militärstrafverfahren Platz.

4. Kapitel.

Das bürgerliche Recht.

Einleitung.

348 Unter dem *b ü r g e r l i c h e n R e c h t* oder dem *P r i v a t r e c h t* versteht man, wie bereits früher (Nr. 34) gezeigt, den Inbegriff der Rechtsätze, die Bestimmungen treffen darüber, welche Rechte den Privaten unter einander, sowie an beweglichen und unbeweglichen Gütern zustehen können, und wie diese Rechte begründet, verändert, verloren und vererbt werden.

Wie die Geltung verschiedener bürgerlicher Rechte innerhalb desselben Volkes auf allen Gebieten des Lebens trennend wirkt und eine gemeinsame wirtschaftliche und sonstige Entwicklung hemmt¹, so bildet andererseits ein einheitliches bürgerliches Recht ein starkes

²³ Eine besondere Militär-anwaltschaft als Anklagebehörde besteht nur beim Reichsmilitärgericht.

¹ Wenn z. B. Personen aus zwei Gebieten, in denen verschiedene Privatrechte gelten, zu einander in geschäftliche Beziehungen treten, aus welchen Streitigkeiten entstehen, so wird zunächst häufig zweifelhaft und streitig sein, nach welchem der beiden Rechte zu entscheiden ist; noch mißlicher aber ist, daß das schließlich maßgebende Recht mindestens der einen Partei in solchen Fällen zumeist nicht bekannt war, so daß sie sich bei ihren Rechtsgeschäften nicht darnach richten konnte. Dar-